

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 399/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Verlängerung der Aussetzung der endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und der Republik Korea** 1
- Verordnung (EG) Nr. 400/96 der Kommission vom 5. März 1996 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Februar 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 401/96 der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 402/96 der Kommission vom 5. März 1996 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 403/96 der Kommission vom 5. März 1996 mit zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996** 9
- Verordnung (EG) Nr. 404/96 der Kommission vom 5. März 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko 15
- Verordnung (EG) Nr. 405/96 der Kommission vom 5. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 406/96 der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 20

* **Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung** ⁽¹⁾ 22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/181/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus der Schweiz** ⁽¹⁾ 27

96/182/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten Kategorien frischen Geflügelfleisches aus Israel und der nach der Einfuhr anzuwendenden veterinärhygienischen Beschränkungsmaßnahmen** ⁽¹⁾ 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 399/96 DES RATES**

vom 4. März 1996

zur Verlängerung der Aussetzung der endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und der Republik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90⁽²⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Scheib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft eingeführt; diese Waren fallen unter folgende KN-Codes:
- 8542 11 12, 8542 11 14, 8542 11 16, 8542 11 18 (fertige DRAMs);
 - ex 8542 11 01 (DRAM-Wafers) und ex 8542 11 05 (DRAM-Chips);
 - ex 8473 30 10 oder ex 8548 00 00 (DRAM-Module).
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 611/93⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in der Republik Korea in die Gemeinschaft ein.
- (3) Mit dem Beschluß 95/197/EG⁽⁴⁾ setzte die Kommission die endgültigen Antidumpingzölle auf DRAMs mit Ursprung in Japan und der Republik

Korea für neun Monate aus, da sich die Marktbedingungen bei den betreffenden Waren vorübergehend derart geändert hatten, daß kein schädigendes Dumping mehr vorlag und keine Gründe gegen die Aussetzung der Maßnahmen für diesen Zeitraum sprachen.

- (4) Am 15. Juli 1995 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 eine Überprüfung⁽⁵⁾ der Antidumpingmaßnahmen betreffend DRAMs mit Ursprung in Japan und der Republik Korea ein, um zu ermitteln, ob die Maßnahmen weiterhin aufrechterhalten werden müssen. Diese Überprüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

- (5) Anhand der verfügbaren Angaben über die Marktsituation, und zwar insbesondere anhand der Verkaufsberichte der betroffenen Ausführer, prüfte die Kommission, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aussetzung der Antidumpingzölle erfüllt sind. Die verfügbaren Statistiken und die Verkaufsangaben, die die Kommission von den Gemeinschaftsherstellern und allen bekannten japanischen und koreanischen Ausführern erhielt, zeigen, daß die Lage auf dem DRAM-Markt in der Gemeinschaft am Ende des ursprünglichen Aussetzungszeitraums nach wie vor stabil ist, wobei die Nachfrage das Angebot übersteigt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verzeichnet bei hohen Verkaufspreisen weiterhin gute Geschäftsergebnisse. Die Untersuchung ergab, daß sich die Marktbedingungen, die unter Randnummer 3 des Beschlusses 95/197/EG beschrieben wurden, im allgemeinen nicht geändert haben. Nach den Marktverursachungen dürfte diese Lage mindestens 1996 und im ersten Halbjahr 1997 anhalten.

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (AbI. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

(2) ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2967/92 (AbI. Nr. L 299 vom 15. 10. 1992, S. 4).

(3) ABl. Nr. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 58.

(5) ABl. Nr. C 181 vom 15. 7. 1995, S. 13.

- (6) Da der DRAM-Markt in der Vergangenheit zyklischen Schwankungen unterlag, ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich die derzeitige Marktsituation wieder verschlechtert. Dies könnte erneut zu schädigendem Dumping führen und wiederum die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen erforderlich machen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß in jüngster Zeit weltweit, und insbesondere in Japan und der Republik Korea, beträchtliche zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen wurden und demnächst weitere Kapazitätsausweitungen bevorstehen. Daher kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, daß sich ein etwaiger Abschwung auf dem DRAM-Markt aufgrund dieser Ausweitung der weltweiten Produktionskapazität noch verschärfen würde.
- (7) Daher sollten die betroffenen Maßnahmen über den ursprünglichen Zeitraum von neun Monaten hinaus für ein weiteres Jahr ausgesetzt werden, da es als unwahrscheinlich angesehen wird, daß es aufgrund dieser Aussetzung erneut zu schädigendem Dumping auf dem DRAM-Markt in der Gemeinschaft kommen wird.
- (8) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 unterrichtete die Kommission den Antragsteller daraufhin von ihrer Absicht, dem Rat vorzuschlagen, die Aussetzung der vorgenannten Antidumpingzölle um ein Jahr zu verlängern; gleichzeitig gab sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Antragsteller erhob keine Einwände.
- (9) Somit wird die Auffassung vertreten, daß die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 genannten Voraussetzungen für die Verlängerung der Aussetzung der betreffenden Zölle erfüllt sind und daß diese Zölle daher für ein weiteres Jahr ausgesetzt werden sollten.
- (10) Wie im ursprünglichen Aussetzungszeitraum wird die Kommission die Entwicklung auf dem DRAM-Markt und das Verhalten der einzelnen Marktteilnehmer weiterhin genau beobachten. Sollte es zu einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kommen, wird die Kommission dem Rat die unverzügliche Wiedereinführung der vorgenannten Antidumpingzölle empfehlen.
- (11) Zu diesem Zweck sind die im Rahmen der Verpflichtungen vorgesehenen Verkaufs- und Preisangaben weiterhin zu übermitteln, damit die Kommission den DRAM-Markt wie in der Vergangenheit überwachen kann. Wie zuvor werden jedoch die im Rahmen der Verpflichtungen vorgesehenen Mindestpreisbestimmungen während des verlängerten Aussetzungszeitraums nicht angewandt. Während dieses Zeitraums wird die Kommission daher die vierteljährliche Berechnung der Mindestpreise sowie deren Mitteilung an die betroffenen Unternehmen einstellen.
- (12) Der Beratende Ausschuß wurde zur Aussetzung der Antidumpingmaßnahmen konsultiert und erhob keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aussetzung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2112/90 und (EWG) Nr. 611/93 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs, mit Ursprung in Japan und der Republik Korea wird um ein Jahr verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARATTA

VERORDNUNG (EG) Nr. 400/96 DER KOMMISSION

vom 5. März 1996

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Februar 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der
Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestim-
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen
Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94⁽⁶⁾, insbesondere
auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung

umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten
Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den
jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im Februar 1996 hat die Anwendung dieser Bestimmung
zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im
Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche
Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem
im Februar 1996 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die
einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1996 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. März 1996 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im Februar 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	39,5239	bfrs/lfrs
	7,49997	Dkr
	1,90616	DM
	311,761	Dr
	165,198	Pta
	6,61023	ffrs
	0,829498	Ir £
	2 096,38	Lit
	2,14021	hfl
	13,4084	österreichische Schillinge
	198,202	Esc
	5,88000	finnische Mark
	8,93762	schwedische Kronen
	0,856563	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 401/96 DER KOMMISSION

vom 5. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/95⁽⁴⁾, sind die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone aufgeführt. Diese Beträge müssen geändert werden, um der Entwicklung der Lagerkosten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt:

- a) 100 ECU je Tonne für die Fixkosten,
- b) 0,35 ECU je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten,
- c) ein für die Finanzkosten gewährter, in Ecu je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung ausgedrückter Betrag in Höhe von
 - 1,32 für Grana Padano,
 - 1,58 für Parmigiano-Reggiano,
 - 0,78 für Provolone.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Lagerverträge.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 26. 4. 1995, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 402/96 DER KOMMISSION

vom 5. März 1996

über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates⁽³⁾ kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter lagerfähiger Käsesorten beschlossen werden, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Zu den saisonalen Schwankungen bei der Erzeugung von Emmentaler und Greyerzer Käse kommen erschwerend die entgegengesetzt verlaufenden Schwankungen beim Verbrauch dieser Käsesorten hinzu. Doch es sollte eine saisonale Lagerung von Mengen durchgeführt werden, die dem Unterschied zwischen der Erzeugung der Sommermonate und der Erzeugung der Wintermonate entsprechen.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der Lagerfähigkeit der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrags über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser neuen Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen

Umrechnungskurs im Milchsektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 315/96⁽⁵⁾, ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.

Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von 21 600 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem Emmentaler und Greyerzer Käse, die die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens 5 Tonnen;
- b) auf den Käseläben werden in unauslöschlichen Buchstaben der Herstellungsbetrieb (gegebenenfalls in Form einer Nummer), der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben;
- c) der Käse ist mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden;
- d) der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, daß nach seiner Reifungszeit seine Einstufung wie folgt zu erwarten ist:
 - in Frankreich als „Premier choix“,
 - in Deutschland als Markenkäse oder Klasse „fein“,
 - in Irland als „Special Grade“,
 - in Finnland als „I luokka“,
 - in Österreich als „1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse“,
 - in Schweden als „Västerbotten“;
- e) der Lagerhalter verpflichtet sich:
 - den Käse während der gesamten Lagerzeit in einem Raum mit einer Höchsttemperatur zu lagern, wie sie in Absatz 2 angegeben ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 22. 2. 1996, S. 12.

- die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nur mit Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

Im Fall der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

- Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.

(2) Die Temperatur in den Lagerräumen beträgt für Emmentaler höchstens + 6 °C, für Greyerzer Käse höchstens + 10 °C. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auch für Emmentaler eine Höchsttemperatur von + 10 °C in den Fällen zuzulassen, in denen dieser Käse, wenn für ihn ein Lagervertrag abgeschlossen wird, bereits vorher ausgereift ist.

(3) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der während des Einlagerungszeitraums eingelagert worden ist; dieser beginnt am 1. April 1996 und endet spätestens am 30. September desselben Jahres.

(2) Der eingelagerte Käse kann nur während des Auslagerungszeitraums ausgelagert werden; dieser beginnt am 1. Oktober 1996 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) 100 ECU je Tonne für die Fixkosten,
- b) 0,35 ECU je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten,

c) 0,75 ECU je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 90 Tage beträgt. Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums von 90 Tagen und nach Beginn der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Auslagerungsfrist eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

(2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:

- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lagerhaus;
- e) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung;
- c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie;
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein.

Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

(5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

(6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichts und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;

b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:

- Datum der Überprüfung;
- Dauer der Überprüfung;
- durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum Dienstag jeder Woche mit:

- a) die Käsemengen, für die in der Vorwoche ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist;
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 403/96 DER KOMMISSION

vom 5. März 1996

mit zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und autonome Übergangsmaßnahmen zur Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anschluß an das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde für das erste Halbjahr 1996 ein Zollkontingent von 89 000 lebenden Rindern mit einem Gewicht von bis zu 80 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern eröffnet, für das die Zölle um 80 % ermäßigt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 3018/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996⁽²⁾ sind bestimmte Maßnahmen für die Einfuhr von 62 250 Rindern mit einem Stückgewicht von bis zu 80 kg vorgesehen. Mit Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 ist diese Menge für das erste Halbjahr 1996 um 26 750 Stück erhöht worden. Daher sind Verwaltungsmaßnahmen für letztere Tiere zu erlassen, wobei man sich an die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 3018/95 vorgesehene Einfuhrregelung anlehnen sollte. Um jedoch den traditionellen Handelsströmen im Rahmen der spezifischen Einfuhrregelungen für Kälber mit einem Stückgewicht von bis zu 80 kg besser Rechnung tragen zu können, sind leicht geänderte Kriterien für die sogenannten traditionellen Referenzmengen festzulegen.

Es empfiehlt sich, daß diese Regelung anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die die Anträge und Lizenzen gegebenenfalls abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraus-

festsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95⁽⁶⁾, enthalten müssen. Außerdem empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr während des ersten Halbjahrs 1996 von lebenden Rindern des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Gewicht von bis zu 80 kg aus den in Anhang I aufgeführten Ländern in die Gemeinschaft festgelegt, die zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 3018/95 festgelegten Vorschriften gelten.

Artikel 2

- (1) Im Rahmen dieser Verordnung dürfen Einfuhrlicenzen nur für 26 750 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 erteilt werden.
- (2) Für diese Tiere werden die Wertzölle und die besonderen Beträge der Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) um 80 % gesenkt.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Anzahl wird wie folgt unterteilt:
 - a) Der sich auf 70 % bzw. 18 725 Stück belaufende erste Teil wird aufgeteilt auf
 - die Einführer der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994, die

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 58.

nachweisen, daß sie 1993, 1994 oder 1995 im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verordnungen Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben,

und

- die Einführer der neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen, daß sie in den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben,

1993 und 1994 Tiere des genannten KN-Codes aus Ländern eingeführt haben, die am 31. Dezember 1994 für sie als Drittländer anzusehen waren;

und

1995 Tiere im Rahmen der in Anhang II Buchstabe b) aufgeführten Verordnungen eingeführt haben;

- b) der sich auf 30 % bzw. 8 025 Stück belaufende zweite Teil wird Marktbeteiligten vorbehalten, die nachweisen, 1995 mindestens 100 lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten ein- oder ausgeführt zu haben.

Die Einführer müssen in einem Mitgliedstaat in ein nationales MwSt.-Verzeichnis eingetragen sein.

(4) Die 18 725 Tiere werden im Verhältnis zu der in den Jahren 1993, 1994 und 1995 eingeführten Anzahl Tiere im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a), für welche der Nachweis gemäß Absatz 6 erbracht wird, auf die in Betracht kommenden Einführer aufgeteilt.

(5) Die restlichen 8 025 Tiere werden im Verhältnis zu den Stückzahlen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Händlern beantragt werden.

(6) Als Einfuhr- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die Zollbescheinigungen der Überführung in den freien Verkehr oder die Ausfuhrbescheinigungen, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der obengenannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er die Originaldokumente nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Januar 1996 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 4 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 eingetragen ist.

(2) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6 bis spätestens 12. März 1996.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 25. März 1996 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während der jeweiligen Referenzjahre eingeführten Anzahl in Betracht kommender Tiere.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6, bis zum 12. März 1996 eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Ein Antrag darf sich höchstens auf die verfügbare Stückzahl beziehen.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 25. März 1996 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

(4) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß den Anhängen III und IV zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 100 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Stück, so wird für diese Stückzahl eine einzige Lizenz erteilt.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zuteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Einfuhrantrag gestellt wurde.

(3) Die Lizenz wird auf Antrag des Marktteilnehmers ab Inkrafttreten der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Entscheidung erteilt.

Die Zahl der Tiere, für die eine Lizenz erteilt wird, wird als auf- bzw. abgerundete Einheit ausgedrückt.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 16 die Unterposition KN 0102 90 05;

c) in Feld 20 die nachstehende Angabe:

Reglamento (CE) n° 403/96

Forordning (EF) nr. 403/96

Verordnung (EG) Nr. 403/96

Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 403/96

Regulation (EC) No 403/96

Règlement (CE) n° 403/96

Regolamento (CE) n. 403/96

Verordening (EG) nr. 403/96

Regulamento (CE) n° 403/96

Asetus (EY) N:o 403/96

Förordning (EG) nr 403/96.

(5) Die Einfuhrlizenzen gelten bis zum 30. Juni 1996.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

Artikel 7

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 8

Die Sicherheit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird bei der Erteilung der Lizenzen geleistet.

Artikel 9

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland

*ANHANG II***Verordnungen gemäß Artikel 2 Absatz 3**

Verordnungen der Kommission

- a) (EWG) Nr. 3619/92 (ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 17)
(EG) Nr. 3409/93 (ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 22)
 - b) (EG) Nr. 3076/94 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 8)
(EG) Nr. 1566/95 (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 24)
(EG) Nr. 2491/95 (ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 36).
-

ANHANG IV

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 403/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

VERORDNUNG (EG) Nr. 404/96 DER KOMMISSION

vom 5. März 1996

zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Lage auf dem Weltmarkt für Weichweizen erweist sich die Versorgung der Märkte von Algerien und Marokko als schwierig. Es handelt sich hier um traditionelle Märkte der Europäischen Gemeinschaft. Um ihre Versorgung wenigstens teilweise sicherzustellen, sollten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 die Erstattung und die Abgabe ausgeschrieben werden, die bei der Ausfuhr von Weichweizen nach den genannten Ländern zu gewähren bzw. zu erheben ist.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung oder der Ausfuhrabgabe wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskabtion von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf den Bedarf von Algerien und Marokko im laufenden Wirtschaftsjahr abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen. Diese Gültigkeitsdauer darf jedoch nicht über den 30. Juni 1996 hinausreichen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 28. März 1996 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission⁽⁶⁾ gelten die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum 30. Juni 1996.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— eine Höchstaufsuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

- eine Mindestausfuhrabgabe festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.
- (2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.
- (3) Wird eine Mindestausfuhrabgabe festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabgabe entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe

Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zuge-
gangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang
I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermit-
telt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitglied-
staaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen
wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten
Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko**

(Verordnung (EG) Nr. 404/96)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3	
		A	B
		Betrag der Ausfuhrabgabe in ECU je Tonne	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1			
2			
3			
usw.			

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

Fernschreiber: — 22037 AGREC B,
 — 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telefax: — 295 25 15,
 — 296 49 56.

VERORDNUNG (EG) Nr. 405/96 DER KOMMISSION
vom 5. März 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	43,7	0805 30 20	052	72,7
	060	80,2		204	88,8
	064	59,6		220	74,0
	066	41,7		388	67,5
	068	62,3		400	68,0
	204	73,0		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	83,1		524	100,8
	624	140,8		528	56,4
	999	69,8		600	73,5
0707 00 15	052	125,6	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	624	88,6
	053	156,2		999	73,8
	060	61,0		052	64,0
	066	53,8		064	78,6
	068	142,4		388	105,8
	204	144,3		400	85,1
	624	148,7		404	62,0
	999	118,9		508	68,4
0709 10 10	220	337,7	512	109,3	
	999	337,7	524	124,7	
0709 90 73	052	134,9	528	107,0	
	204	77,5	624	86,5	
	412	54,2	728	107,3	
	624	241,6	800	78,0	
	999	127,1	804	21,0	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	37,1	0808 20 31	999	84,4
	204	41,2		039	90,0
	208	58,0		052	86,3
	212	50,4		064	72,5
	220	60,8		388	85,1
	388	40,5		400	100,6
	400	40,0		512	60,2
	436	41,6		528	64,4
	448	26,7		624	79,0
	600	64,2		728	115,4
	624	50,4		800	55,8
	999	46,4		804	112,9
				999	83,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 406/96 DER KOMMISSION
vom 5. März 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 273/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 389/96 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeug-
nisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 273/96 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 14. 2. 1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1996, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	01	1,40	0207 25 10 000	04	8,00
0105 11 19 000	01	1,40	0207 25 90 000	04	8,00
0105 11 91 000	01	1,40	0207 14 20 900	05	4,50
0105 11 99 000	01	1,40	0207 14 60 900	05	4,50
		ECU/100 kg	0207 14 70 190	05	4,50
0207 12 10 900	02	30,00	0207 14 70 290	05	4,50
	03	8,00	0207 27 10 990	04	12,00
0207 12 90 190	02	33,00	0207 27 60 000	04	6,50
	03	8,00	0207 27 70 000	04	6,50

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Jemen, dem Libanon, dem Iran, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Rußland, Usbekistan und Tadschikistan;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der unter 02 genannten Bestimmungsländer;
- 04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei und der Tschechischen Republik;
- 05 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Armeniens, Aserbaidschans, Weißrußlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Moldawiens, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, Usbekistans, der Ukraine, Litauens, Estlands und Lettlands.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

RICHTLINIE 96/8/EG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1996

über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3.
Mai 1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine beson-
dere Ernährung bestimmt sind⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Gemein-
schaftsmaßnahmen gehen nicht über das zur Erreichung
der in der Richtlinie 89/398/EWG genannten Zielset-
zungen erforderliche Maß hinaus.

Die Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur
Gewichtsverringering sind vielfältig und werden
gewöhnlich als Erzeugnisse definiert, die eine Tagesration
ganz oder teilweise ersetzen sollen.

Diese Erzeugnisse sollten so zusammengesetzt sein, daß
sie den täglichen Bedarf an essentiellen Nährstoffen der
Personen, für die sie bestimmt sind, oder einen wesent-
lichen Teil hiervon decken.

In letzter Zeit sind eine Anzahl Erzeugnisse entwickelt
worden, die Imbisse ersetzen und dem Körper bestimmte
Mengen essentieller Makro- und Mikronährstoffe
zuführen sollen. Die grundlegende Zusammensetzung
dieser Erzeugnisse wird später festgelegt.

Ferner muß der Brennwert der von dieser Richtlinie
erfaßten Erzeugnisse eingeschränkt werden.

Der Brennwert einiger Erzeugnisse, die eine gesamte
Tagesration ersetzen sollen, ist sehr niedrig; für sie werden
zu einem späteren Zeitpunkt besondere Vorschriften
erlassen.

Die vorliegende Richtlinie entspricht dem derzeitigen
Stand der Kenntnisse über diese Produkte. Etwaige Ände-
rungen zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und
technischen Fortschritts werden nach dem Verfahren
gemäß Artikel 13 der Richtlinie 89/398/EWG
beschlossen.

Es ist zweckmäßig, für Stoffe mit besonderen Ernährungs-
funktionen, die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse
verwendet werden, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richt-

linie 89/398/EWG in einer getrennten Richtlinie der
Kommission Vorschriften zu erlassen.

Es empfiehlt sich, die Verwendung von Zusatzstoffen bei
der Herstellung der Erzeugnisse in den einschlägigen
Richtlinien des Rates zu regeln.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/398/EWG gelten für
die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse die allge-
meinen Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettie-
rung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die
Werbung hierfür⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
93/102/EG der Kommission⁽³⁾. Diese Richtlinie über-
nimmt und erweitert gegebenenfalls die Ergänzungen und
Ausnahmen zu diesen allgemeinen Vorschriften.

Es erscheint angezeigt, den Brennwert und die wichtig-
sten in den von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnissen
enthaltenen Nährstoffe je nach Art und Bestimmung der
Erzeugnisse anzugeben.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG wurde der
Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zu den Bestim-
mungen gehört, die Auswirkungen auf die Volksgesund-
heit haben können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne
von Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG, in der Anfor-
derungen an Zusammensetzung und Kennzeichnung von
Lebensmitteln, die für eine besondere kalorienarme
Ernährung zur Gewichtsverringering bestimmt sind und
als solche angeboten werden, festgelegt sind.

(2) „Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur
Gewichtsverringering“ sind Lebensmittel mit einer
besonderen Zusammensetzung, die, sofern sie gemäß den
Anweisungen des Herstellers verwendet werden, die
tägliche Nahrungsmittelration ganz oder teilweise
ersetzen. Es sind zwei Kategorien zu unterscheiden:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1993, S. 14.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

- a) Erzeugnisse zum Ersatz einer ganzen Tagesration;
- b) Erzeugnisse, die als Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration angeboten werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Die Zusammensetzung der von dieser Richtlinie erfaßten Lebensmittel muß den in Anhang I aufgeführten Kriterien entsprechen.

Artikel 4

Sämtliche Bestandteile der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten, zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse müssen in einer einzigen Verpackung enthalten sein.

Artikel 5

- (1) Die Bezeichnung, unter der die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten werden, lautet:
- a) Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a): „Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung“;
 - b) Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b): „Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung“.
- (2) Die Etikettierung der obengenannten Erzeugnisse muß neben den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG genannten Einzelheiten folgende Angaben aufweisen:
- a) Brennwert (in Kilojoule und Kilokalorien) sowie Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalt in Zahlenwerten je angegebene Menge des gebrauchsfertigen, zum Verbrauch angebotenen Erzeugnisses;
 - b) die durchschnittliche Menge aller Mineralstoffe und Vitamine, für die in Anhang I Punkt 5 Vorschriften niedergelegt sind, in Zahlenwerten je angegebene Menge des gebrauchsfertigen, zum Verbrauch angebotenen Erzeugnisses. Ferner sind Angaben über die in der Tabelle des Anhangs I Punkt 5 aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen zusätzlich in Prozent der Werte im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG des Rates⁽¹⁾ anzugeben;
 - c) erforderlichenfalls Anweisungen für die richtige Zubereitung sowie ein Hinweis auf die Bedeutung ihrer Befolgung;
 - d) führt ein gemäß den Hinweisen des Herstellers verwendetes Erzeugnis zu einer täglichen Einnahme von mehr als 20 g Polyalkoholen, die Angabe, daß das Erzeugnis laxative Wirkung haben kann;

- e) eine Erklärung über die Bedeutung einer ausreichenden täglichen Flüssigkeitsaufnahme;
- f) bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a):
 - i) eine Erklärung, daß das Erzeugnis alle für einen Tag erforderlichen Nährstoffe in angemessener Menge enthält;
 - ii) eine Erklärung, daß das Erzeugnis nicht länger als drei Wochen ohne ärztlichen Rat verwendet werden sollte;
- g) bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) eine Erklärung, daß die Erzeugnisse nur im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung den angestrebten Zweck erfüllen und andere Lebensmittel Teil dieser Ernährung sein müssen.

(3) Die Etikettierung und die Verpackung der Erzeugnisse sowie die Werbung hierfür dürfen keine Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der aufgrund ihrer Verwendung möglichen Gewichtsabnahme oder über eine Verringerung des Hungergefühls bzw. ein verstärktes Sättigungsgefühl enthalten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die Vorschriften sind derart anzuwenden, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, ab dem 1. Oktober 1997 möglich ist und
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 31. März 1999 untersagt ist.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 40.

*ANHANG I***WESENTLICHE BESTANDTEILE VON LEBENSMITTELN FÜR KALORIENARME ERNÄHRUNG**

Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Erzeugnisse, die als solche vertrieben bzw. nach den Anweisungen des Herstellers gebrauchsfertig gemacht werden.

1. Brennwert

- 1.1. Der Brennwert eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) sollte mindestens 3 360 Kilojoule (800 Kilokalorien) und höchstens 5 040 Kilojoule (1 200 Kilokalorien) je Tagesration betragen.
- 1.2. Der Brennwert eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollte nicht unter 840 Kilojoule (200 Kilokalorien) und nicht über 1 680 Kilojoule (400 Kilokalorien) je Mahlzeit liegen.

2. Proteine

- 2.1. Der Brennwert der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse soll zu mindestens 25 und höchstens 50 % auf Proteine entfallen. In keinem Fall darf ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) mehr als 125 g Proteine enthalten.
- 2.2. Die obigen Vorschriften für Proteine beziehen sich auf ein Protein, dessen chemischer Index demjenigen des in Anhang II genannten Referenzproteins der FAO/WHO (1985) entspricht. Liegt der chemische Index unter 100 % des Indexes des Referenzproteins, ist der Mindestproteingehalt entsprechend zu erhöhen. Der chemische Index des Proteins muß in jedem Fall zumindest bei 80 % des Indexes des Referenzproteins liegen.
- 2.3. Der „chemische Index“ ist das niedrigste Verhältnis zwischen der Menge jeder einzelnen essentiellen Aminosäure des zu prüfenden Proteins und der Menge der jeweils entsprechenden Aminosäure des Referenzproteins.
- 2.4. In jedem Fall ist der Zusatz von Aminosäuren allein zur Verbesserung des Nährwerts der Proteine und nur in dem dazu erforderlichen Ausmaß gestattet.

3. Fette

- 3.1. Der Brennwert der Fette darf 30 % des gesamten Brennwertes des Erzeugnisses nicht überschreiten.
- 3.2. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) müssen mindestens 4,5 g Linolsäure (in Form von Glyceriden) enthalten.
- 3.3. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) müssen mindestens 1 g Linolsäure (in Form von Glyceriden) enthalten.

4. Ballaststoffe

Die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) müssen mindestens 10 g und höchstens 30 g Ballaststoffe je Tagesration enthalten.

5. Vitamine und Mineralstoffe

- 5.1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse müssen bei einer Tagesration mindestens 100 % der in Tabelle 1 aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffmengen liefern.

5.2. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse müssen je Mahlzeit mindestens 30 % der in Tabelle aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffmengen liefern; dagegen müssen diese Erzeugnisse mindestens 500 mg Kalium je Mahlzeit enthalten.

TABELLE

Vitamin A	(μg Retinol-Äquivalent)	700
Vitamin D	(μg)	5
Vitamin E	(mg Tocopherol-Äquivalent)	10
Vitamin C	(mg)	45
Thiamin	(mg)	1,1
Riboflavin	(mg)	1,6
Niacin	(mg Nicotinsäureamid-Äquivalent)	18
Vitamin B6	(mg)	1,5
Folate	(μg)	200
Vitamin B12	(μg)	1,4
Biotin	(μg)	15
Pantothensäure	(mg)	3
Calcium	(mg)	700
Phosphor	(mg)	550
Kalium	(mg)	3 100
Eisen	(mg)	16
Zink	(mg)	9,5
Kupfer	(mg)	1,1
Jod	(μg)	130
Selen	(μg)	55
Natrium	(mg)	575
Magnesium	(mg)	150
Mangan	(mg)	1

ANHANG II

ANFORDERUNGSSCHEMA FÜR AMINOSÄUREN (1)

	g/100 g Protein
Cystin + Methionin	1,7
Histidin	1,6
Isoleucin	1,3
Leucin	1,9
Lysin	1,6
Phenylalanin + Tyrosin	1,9
Threonin	0,9
Tryptophan	0,5
Valin	1,3

(1) Weltgesundheitsorganisation. Energy and protein requirements (Brennwert- und Proteinanforderungen). Bericht einer gemeinsamen FAO/WHO/UNU-Tagung. Genf: Weltgesundheitsorganisation, 1985 (WHO Technical Report Series: 724).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1996

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus der Schweiz

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom
26. Juli 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
frischem Geflügelfleisch und seine Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b),
Artikel 11 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 96/2/EG⁽⁴⁾, enthält das
Verzeichnis der Drittländer, einschließlich der Schweiz,
aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zuge-
lassen ist.

Die Schweiz ist nicht länger frei von der Newcastle-
Krankheit.

Im Rahmen der Beratungen über den Abschluß eines
Veterinärabkommens zwischen der Gemeinschaft und der
Schweiz wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung
bestimmter Tierseuchen, insbesondere der Newcastle-

Krankheit, eingehend geprüft. Bis zum Abschluß eines
solchen Abkommens und als Übergangsmaßnahme
empfiehlt es sich festzustellen, daß die Schweiz zur
Bekämpfung der Newcastle-Krankheit Maßnahmen trifft,
die den in der Richtlinie 92/66/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens vorgesehenen Maßnahmen
zumindest gleichwertig sind.

Auf dieser Basis sollte die Einfuhr von frischem Geflügel-
fleisch aus der Schweiz zugelassen werden. Folglich sind
die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tierge-
sundheitszeugnisse festzulegen.

Es ist angebracht in diese Entscheidung nur jene Arten
von Geflügel einzubeziehen, die von der Richtlinie
71/118/EWG⁽⁶⁾, geändert und aktualisiert durch die
Richtlinie 92/116/EWG⁽⁷⁾, erfaßt sind. Die tierseuchen-
rechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeug-
nisse für andere Geflügelarten sind erforderlichenfalls in
einer getrennten Entscheidung festzulegen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Maßnahmen für
Geflügelfleisch, das für andere Zwecke als zum Verzehr
eingeführt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1996, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus der Schweiz, sofern die Anforderungen des entsprechenden Tiergesundheitszeugnisses im Anhang erfüllt sind und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeugnis die Fleischsendung begleitet.

Brüssel, den 16. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

**TIERGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHRE BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGEL-
FLEISCH (1) ***

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis hat lediglich veterinärrechtliche Bedeutung. Das Original des Zeugnisses muß die Fleischsendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

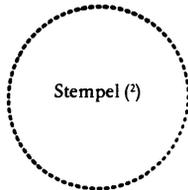
1. Absender (Name und vollständige Anschrift):	2. GESUNDHEITSZEUGNIS Nr. ORIGINAL 2.1. Nr. der zugehörigen Genußtauglichkeitsbescheinigung:
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Versandland: 3.2. Versandregion (2): 5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:
8. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE:
9.1. Transportmittel (3):	7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe:
9.2. Plomben-Nr. (4):	7.1. Schlachthof:
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat:	7.2. Zerlegungsbetrieb (5):
10.2. Endbestimmungen:	7.3. Kühlhaus (5):
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe: 11.1. Schlachthof:
13. Art der Teilstücke:	11.2. Zerlegungsbetrieb (5):
14. Kennzeichen der Warensendung:	11.3. Kühlhaus (5):
Anmerkungen: <i>Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen.</i>	15. Menge: 15.1. Nettogewicht (kg): 15.2. Zahl der Packstücke:
<p>(1) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen und Enten, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muß ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.</p> <p>(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.</p> <p>(3) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.</p> <p>(4) Fakultativ.</p> <p>(5) Nichtzutreffendes streichen.</p>	

16. Gesundheitsbescheinigung:

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

1. die Schweiz, Region⁽¹⁾ ist frei von Geflügelpest, wie definiert im zoosanitären Code des O.I.E.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,
 - a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet der Schweiz, Region⁽¹⁾, gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) das aus Betrieben stammt,
 - über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) das nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffes gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist;
 - e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Ausgefertigt in, am



Stempel (?)

.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

⁽²⁾ Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1996

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten Kategorien frischen Geflügelfleisches aus Israel und der nach der Einfuhr anzuwendenden veterinärhygienischen Beschränkungsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/182/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 94/984/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/302/EG⁽⁴⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern festgelegt.

Die Entscheidung 95/346/EG der Kommission⁽⁵⁾ enthält besondere Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Kategorien frischen Geflügelfleisches aus Israel sowie bestimmte nach der Einfuhr anzuwendende veterinärhygienische Beschränkungsmaßnahmen. Diese Entscheidung lief am 31. Dezember 1995 ab.

Weitere Informationen aus Israel zufolge kann Israel für anderes Fleisch als Gänse- und Entenleber noch nicht alle in den Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 94/984/EG festgelegten Veterinärbedingungen erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit, für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch, das die allgemeinen Veterinärbedingungen nicht erfüllt, fallweise besondere Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen festzulegen, sofern das betreffende Drittland Garantien bietet, die den Anforderungen der Gemeinschaft zumindest gleichwertig sind.

Darüber hinaus kann es sich in bestimmten Fällen als notwendig erweisen, bestimmte veterinärhygienische Beschränkungsmaßnahmen vorzusehen, die nach der Einfuhr anzuwenden sind. In diesen Fällen ist der am Bestimmungsort zuständige amtliche Tierarzt im Wege einer Animo-Mitteilung im Sinne der Entscheidung

91/398/EWG der Kommission⁽⁶⁾ entsprechend zu unterrichten.

Informationen aus Israel zufolge kann Israel für anderes Geflügelfleisch als Gänse- und Entenleber nachweislich gleichwertige Garantien bieten. Diese Angaben wurden im Rahmen von Kontrollen vor Ort bestätigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von enthäutetem und entbeintem frischem Geflügelfleisch, ausgenommen Gänse- und Entenleber, aus Israel, sofern das Fleisch die in der Bescheinigung nach Anhang I festgelegten Anforderungen erfüllt und diese Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, die Einfuhrsendung begleitet.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch, ausgenommen Gänse- und Entenleber, aus Israel, das für zugelassene Betriebe im Sinne der Richtlinien 71/118/EWG⁽⁷⁾ und 77/99/EWG⁽⁸⁾ des Rates bestimmt ist, sofern das Fleisch die in der Bescheinigung nach Anhang II festgelegten Anforderungen erfüllt und diese Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, die Einfuhrsendung begleitet.

In diesem Fall ist das eingeführte Fleisch im Bestimmungsbetrieb entweder

a) zu enthäuten und zu entbeinen

oder

b) nach einem der folgenden Verfahren zu Fleischerzeugnissen zu verarbeiten:

i) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen Fo-Wert von mindestens 3,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 8. 1995, S. 64.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

- ii) Hitzebehandlung auf eine Kerntemperatur von mindestens 70° C.
- (2) Das Fleisch gemäß Absatz 1 ist
- a) in verplombten Fahrzeugen oder Behältnissen von der Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu dem in der Bescheinigung angegebenen Bestimmungsort zu befördern;
- b) von Fleisch, das nicht zum Enthäuten/Entbeinen bzw. Verarbeiten bestimmt ist, getrennt zu lagern und zu behandeln.
- (3) Der Betrieb, zu dem das Fleisch versandt wird, muß folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Er muß bei den zuständigen Behörden entsprechend eingetragen sein.
- b) Er muß über die Zu- und Abgänge von Fleisch im Sinne dieses Artikels, einschließlich Nebenerzeugnisse, und gegebenenfalls über die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse Buch führen.
- c) Alle Nebenerzeugnisse wie beispielsweise Knochen sind in einem zugelassenen Betrieb im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG des Rates⁽¹⁾ zu behandeln.
- d) Von eingeführtem Fleisch entfernte Häute sind so zu behandeln, daß aviäre Viren auf jeden Fall zerstört werden.

Jede Behandlung dieses Fleisches erfolgt unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a) kann das Fleisch in einem anderen Betrieb als dem Betrieb, in dem die Behandlung stattfindet, gelagert werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission⁽²⁾ entsprechend.

(5) Der für den Betrieb gemäß den Absätzen 3 bzw. 4 zuständige amtliche Tierarzt ist im Wege einer Animo-Mitteilung, die ihm von der Grenzübergangsstelle oder ggf. von der für den Betrieb, in dem das Fleisch gemäß Artikel 4 gelagert wurde, zuständigen Veterinärdienststelle zugestellt wird, entsprechend zu unterrichten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1996.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 33.

ANHANG I

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR ENTHÄUTETES UND ENTBEINTES ZUM
VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH ⁽¹⁾**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zu ihrer Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

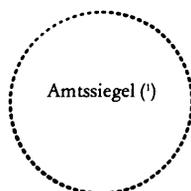
1. Versender (Name und vollständige Adresse):	2. GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL 2.1. Nr. der einschlägigen Genußtauglichkeitsbescheinigung:
4. Empfänger (Name und vollständige Adresse):	3. Herkunftsland: ISRAEL
8. Verladeort:	5. Zuständige Behörde:
9.1. Transportmittel ⁽²⁾ : 9.2. Plombennummer ⁽³⁾ :	6. Zuständige Lokalbehörde:
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2. Endbestimmung:	7. Betriebsanschriften: 7.1. Schlachthof: 7.2. Zerlegungsbetrieb: 7.3. Kühllager ⁽⁴⁾ :
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummern der Betriebe: 11.1. Schlachthof: 11.2. Zerlegungsbetrieb:
13. Art der Teilstücke:	11.3. Kühllager ⁽⁴⁾ :
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung:	15. Menge: 15.1. Eigengewicht (in kg):
<i>Hinweis: Für jede Sendung frisches Geflügelfleisch muß eine separate Bescheinigung vorliegen.</i>	15.2. Anzahl Packstücke:
<p>⁽¹⁾ Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genußtauglichen Teile von Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zur Haltbarmachung ausschließlich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktes oder in temperaturkontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muß ebenfalls eine Bescheinigung nach diesem Muster mitführen.</p> <p>⁽²⁾ Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.</p> <p>⁽³⁾ Fakultativ.</p> <p>⁽⁴⁾ Falls nicht zutreffend streichen.</p>	

16. Bescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt nach Maßgabe der Richtlinie 91/494/EWG des Rates, daß folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Die Tiere wurden seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von Israel gehalten bzw. sie wurden als Eintagsküken nach Israel eingeführt;
 - b) sie stammen aus Betrieben,
 - die nicht wegen Vorliegens einer Geflügelkrankheit gesperrt waren,
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
 - c) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;
 - d) sie sind während ihrer Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert ist.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt aus Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdachts auf oder Vorliegens von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.
3. Alle Häute und Knochen wurden unter amtlicher Aufsicht in dem unter Nummer 7.2 genannten Zerlegungsbetrieb entfernt.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG II

**TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR ZUM ENTBEINEN UND/ODER VERARBEITEN
BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH (*)**
Hinweis für den Einführer:

- Diese Bescheinigung betrifft Geflügelfleisch im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 96/182/EG, und nach seiner Einfuhr finden bestimmte Beschränkungsmaßnahmen Anwendung.
- Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zu ihrer Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

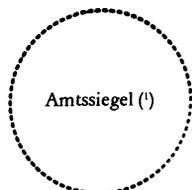
1. Versender (Name und vollständige Adresse):	2. GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL 2.1. Nr. der einschlägigen Genußtauglichkeitsbescheinigung:
4. Empfänger (Name und vollständige Adresse):	3. Herkunftsland: ISRAEL
8. Verladeort:	5. Zuständige Behörde:
9.1. Transportmittel (2): 9.2. Plombennummer (3):	6. Zuständige Lokalbehörde:
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2. Endbestimmung: (Zerlege- und/oder Verarbeitungsbetrieb)	7. Betriebsanschriften: 7.1. Schlachthof: 7.2. Zerlegungsbetrieb (4): 7.3. Kühllager (4):
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummern der Betriebe: 11.1. Schlachthof: 11.2. Zerlegungsbetrieb (4):
13. Art der Teilstücke:	11.3. Kühllager (4):
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung:	15. Menge:
<i>Hinweis:</i> a) Für jede Sendung frisches Geflügelfleisch muß eine separate Bescheinigung vorliegen. b) Das Fleisch ist von der Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu dem unter Nummer 10.2 genannten Bestimmungsort zu befördern.	15.1. Eigengewicht (in kg): 15.2. Anzahl Packstücke:
(*) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genußtauglichen Teile von Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zur Haltbarmachung ausschließlich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktes oder in temperaturkontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muß ebenfalls eine Bescheinigung nach diesem Muster mitführen. (2) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben. (3) Fakultativ. (4) Falls nicht zutreffend streichen.	

16. Bescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt nach Maßgabe der Richtlinie 91/494/EWG des Rates, daß folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Die Tiere wurde seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von Israel gehalten bzw. sie wurden als Eintagsküken nach Israel eingeführt;
 - b) sie stammen aus Betrieben,
 - die nicht wegen Vorliegens einer Geflügelkrankheit gesperrt waren,
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
 - c) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;
 - d) sie sind während ihrer Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert ist.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt aus Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Verdachts auf oder Vorliegens von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.